

Vergabeunterlagen für die Ausschreibung „Durchführung eines Qualifizierungsangebotes im Forstbetrieb“

Vertragsunterlagen

Stand: Veröffentlichung vom 12. Dezember 2018

Dozenten-Rahmenvertrag

„Durchführung eines Qualifizierungsangebotes zur Alltagskommunikation im Forstbetrieb“

zwischen dem Deutschen Forstwirtschaftsrat e.V., vertreten durch den Geschäftsführer Wolf
Ebeling, Claire-Waldoff-Str. 7, 10117 Berlin

-nachstehend als „DFWR“ bezeichnet-

und

[*wird nach der Zuschlagserteilung eingefügt*]

-nachstehend als „Auftragnehmer“ bezeichnet-

vom [*Datum der Zuschlagserteilung*]

weiterer Projektpartner ist die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-
Württemberg

-nachfolgend als „FVA BW“ bezeichnet-

§ 1 Vertragsbestandteile

- (1) Vertragsbestandteile sind
 - a) die Bestimmungen dieses Vertrages,
 - b) die Beantwortung von Bieterfragen soweit vorliegend (Anlage xx)
 - c) das Angebot des Auftragnehmers samt damit eingereichter Erklärungen und Nachweise (Anlage xx)
 - d) die VOL Teil B Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), in der Fassung vom 5. August 2003, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 178a vom 23. September 2003.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden zu keinem Zeitpunkt Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Seminaren zur Alltagskommunikation im Forstbetrieb auf Grundlage eines vom DFWR entwickelten Programms.
- (2) An einer Schulung nehmen maximal 14 Personen teil.
- (3) Folgende Leistungen sind für jedes Seminar zu erbringen:
 - Seminarleitung und Moderation der zweitägigen Seminare (ggf. mit Anreise am Abend des Vortages)
 - Vorbereitung der Seminare (die Seminarunterlagen werden vom Auftraggeber gestellt): insbesondere Integration von Teilnehmerbeispielen, organisatorische Anforderungen und Absprachen mit dem Auftraggeber und den Veranstaltungshäusern, Vorbereitung von Visualisierungen, ggf. kurzfristige Aktualisierungen der Seminarunterlagen für die Teilnehmenden
 - Dokumentation der Seminare als Fotoprotokoll

Methodische Elemente der Seminare sind insbesondere:

- kurze, theoriebasierte, dialogische Inputs mit starkem Praxisbezug und in der Regel unmittelbarer Anwendung/Übung,
- Leitung von Plenardiskussionen, auch (Karten-)Abfragen und Feedback-Runden im Plenum,
- Anleitung von Gruppenarbeiten mit Präsentationen und Diskussion - ggf. Ergänzung und Beratung der Gruppenergebnisse - im Plenum,
- Anleitung und Auswertung von Übungen, Rollenspielen, Brainstorming, soziometrischer Aufstellung,
- Arbeit mit Arbeitsblättern und Handouts/Seminarunterlagen,

- Unterstützung durch Visualisierung mit Postern, Moderationstechnik und -material (Flipcharts, Pinnwänden, Karten, etc.), (optional: Powerpoint/ Beamer), Ton- und optional Filmbeispielen

(4) Zusätzlich sind folgende Präsenzleistungen zu erbringen:

- Teilnahme am zweitägigen Train-the-Trainer-Programm zur Erlangung der zu vermittelnden Seminarinhalte.
- Teilnahme an möglichen Terminen zur Qualitätssicherung (nach Bedarf) und an einer Abschlussbesprechung.
- Teilnahme an möglichen Telefonkonferenzen zur Abstimmung mit den Projektpartnern
- Ausfüllen eines Feedbackfragebogens je Seminar
- Erstellen eines Fotoprotokolls je Seminar

§ 3 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung, und somit am [*Datum Zuschlagserteilung*] in Kraft.
- (2) Der Vertrag endet am 30.12.2020.
- (3) Sofern der DFWR die Durchführung eines Seminars aus diesem Rahmenvertrag innerhalb der Vertragslaufzeit beauftragt, ist diese vollständig durchzuführen. Dies gilt auch dann, wenn das Seminar erst nach Ende der Laufzeit dieses Rahmenvertrages beginnt oder abgeschlossen wird. Die Regelungen dieses Vertrages gelten in diesem Fall für die Durchführung der entsprechenden Schulung fort.

§ 4 Kündigung

- (1) Der DFWR ist berechtigt, den Rahmenvertrag sowie die Einzelaufträge aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem DFWR unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) der Auftragnehmer die Verpflichtungen aus § 2 dieses Rahmenvertrages nicht einhält,
 - b) der Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit in mehr als zwei Fällen vereinbarte Termine nicht wahrnimmt.
 - c) Im Rahmen der Evaluation durch den DFWR oder durch den Projektpartner die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden- Württemberg festgestellt wird, dass maßgebliche Seminarziele wiederholt verfehlt wurden und auch nach erfolgter Nachschulung durch den DFWR keine Steigerung des Evaluationsergebnisses erfolgt
- (2) .
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt auch dem Auftragnehmer vorbehalten.

§ 5 Einzelbeauftragungen aus dem Rahmenvertrag

- (1) Der Abruf der vertragsgegenständlichen Seminare erfolgt nach Bedarf über Einzelbeauftragungen aus diesem Rahmenvertrag.
- (2) Der DFWR ist verpflichtet, aus diesem Vertrag mindestens folgende Einzelbeauftragung zu tätigen:
 - 3 Seminare innerhalb Deutschlands, sowie, nach erfolgreicher Bewertung durch die Evaluation der ersten Seminare, weitere 7 Schulungen.
 - optional können weitere Seminare beauftragt werden.Der Auftragnehmer ist zur Ausführung dieser bis zu 10 Seminare verpflichtet.
- (3) Der DFWR geht davon aus, dass innerhalb der Laufzeit dieses Rahmenvertrags insgesamt ca. 60 Seminare durchzuführen sind. Er hat mit mehreren Rahmenvertragspartnern den Rahmenvertrag über die vertragsgegenständlichen Seminare abgeschlossen. Es wird der unter Absatz 2 dargestellte verbindliche Mindestabruf von Einzelaufträgen mit jedem Rahmenvertragspartner verbindlich festgelegt. Darüber hinaus erfolgt der Einzelabruf der Seminare jeweils von oben nach unten, also der gemäß den Zuschlagskriterien aus der Vergabe der Rahmenvereinbarung (zweite Stufe der Wertung nach der Präsentation) bestplatzierte Rahmenvertragspartner wird immer zuerst angefragt. Falls dieser ablehnt, erfolgt die Anfrage beim Zweitplatzierten usw..
- (4) Beauftragt der DFWR die Durchführung von Seminaren, hat dies in angemessener Zeit vor dem Beginn des jeweiligen Seminares zu erfolgen. Diese Frist kann mit Zustimmung des Auftragnehmers verkürzt werden.
- (5) Die jeweiligen Einzelbeauftragungen von Seminaren erteilt der DFWR in Textform an den in § 11 genannten Ansprechpartner des Auftragnehmers.
- (6) Der Auftragnehmer hat die jeweilige Einzelbeauftragung unverzüglich in Textform zu bestätigen.

§ 6 Leistungsort

- (1) Der Einsatzort wird im jeweiligen Einzelauftrag festgelegt.
- (2) Der DFWR verpflichtet sich, nach Möglichkeit ortsnahe Seminare zu vergeben, der Auftragnehmer erklärt sich jedoch generell bereit, deutschlandweit anzureisen.
- (3) Die endgültigen Tagungsorte werden dem Auftragnehmer in angemessener Zeit vor dem Seminar mitgeteilt.
- (4) Der DFWR stellt dem Auftragnehmer nach Absprache die erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung.

§ 7 Leistungszeiten

- (1) Die Seminare finden werktags von Montag bis Freitag statt.
- (2) Ein Seminar besteht aus zwei Schulungstagen (1. Tag: 9:30-18:15 Uhr, Tag 2: 8:00-16:00Uhr, inklusive einer Stunde Mittagspause).

- (3) Die konkreten Seminartermine werden durch den DFWR im Rahmen der jeweiligen Einzelbeauftragung festgelegt.

§ 8 Seminarunterlagen

- (1) Der DFWR stellt ein Seminkonzept, welches folgende Unterlagen beinhaltet:
- Regiebuch (Seminarinhalt und Umsetzung je Seminar, Zeitplan)
 - Handouts für die Teilnehmer je Modul
 - Fotoprotokolle mit allen Flipcharts
- (2) Die vom DFWR zur Verfügung gestellten Unterlagen und die vom Auftragnehmer im Zuge der Beauftragung erstellten Unterlagen dürfen vom Auftragnehmer nur mit vorheriger Absprache des Auftraggebers an Dritte weitergegeben werden. Alle Unterlagen gehen mit ihrer Entstehung einschließlich der Aufzeichnungsträger in das Eigentum des DFWR über. Die Werke müssen nicht mit einer Urheberbezeichnung oder mit dem Namen des Auftragnehmers versehen werden.
- (3) Sollte der Auftragnehmer zusätzliche Schulungsunterlagen erstellen, räumt der Auftragnehmer dem DFWR das ausschließliche, dauerhafte, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht zur Nutzung ein.

§ 9 Qualifikation des Personals

Der Auftragnehmer erbringt die Leistung durch die Seminarleiter, die im Rahmen des dem Abschluss dieses Rahmenvertrages vorangegangenen Vergabeverfahrens angeboten wurden und die insbesondere dort die Präsentation durchgeführt haben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vorstehend bezeichneten Seminarleiter während der gesamten Vertragsdauer zur Leistungserbringung zur Verfügung zu stellen, soweit nicht unabwendbare Ereignisse die Zurverfügungstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausschließen. Die Seminarleiter dürfen im Übrigen nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ausgewechselt werden. Der Auftraggeber kann die Zustimmung aus sachlichem Grund verweigern.

§ 10 Zusammenarbeit der Vertragspartner

- (1) Die Vertragspartner werden durch organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers ausschließlich dessen Direktionsrecht und Disziplinargewalt unterstehen. Es erfolgt keine Eingliederung des zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiters des Auftragnehmers in die Organisation des DFWR.
- (2) Beide Parteien benennen je einen verantwortlichen Ansprechpartner in Bezug auf sämtliche Belange im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag.
- (3) Für die zur Erbringung der Leistungen notwendigen Arbeitsmittel ist der Auftragnehmer selbst verantwortlich, soweit nicht anders vereinbart.

- (4) Ist der Auftragnehmer eine natürliche Person und erbringt er die Leistungen in eigener Person, gilt Folgendes:
- a) Der Auftragnehmer wird im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gegenüber des DFWR tätig. Er erklärt, rechtlich und wirtschaftlich selbstständig zu sein und insbesondere als Unternehmer in erheblichem Umfang für andere Vertragspartner tätig zu sein. Er verpflichtet sich diesbezügliche Änderungen während der Dauer des Rahmenvertrages dem DFWR unverzüglich mitzuteilen.
 - b) Der Auftragnehmer ist selbst für seine Alters- und Krankheitsvorsorge verantwortlich.
 - c) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, geschuldete Umsatzsteuer ordnungsgemäß an das Finanzamt abzuführen sowie Vergütungen eigenständig und ordnungsgemäß zu versteuern.

§ 11 Ansprechpartner

- (1) Ansprechpartner des DFWR: Judith Franzen, Projektbüro Alltagskommunikation; Email: franzen@dfwr.de
- (2) Ansprechpartner des Auftragnehmers: Der Auftragnehmer hat dem DFWR den Ansprechpartner unmittelbar nach Zuschlagserteilung mitzuteilen.

§ 12 Vergütung und Rechnungsstellung

- (1) Für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Dozenten-Leistung erhält der Auftragnehmer ein Honorar in Höhe von [*aus dem Angebot einfügen*] Euro je Schulung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Ein Preisvorbehalt besteht nicht.
- (2) Bei dem Honorar für die Dozenten-Leistung handelt es sich um einen Festpreis, mit dem alle Leistungen des Auftragnehmers abgegolten sind. Insbesondere werden die Reisekosten, Vor- und Nachbereitung, die Erstellung der notwendigen Arbeitsunterlagen, sowie die Evaluation nicht gesondert vergütet.
- (3) Da der DFWR den Hauptteil der Materialien zur Verfügung stellt, wird etwaiger Aufwand für Materialien nicht gesondert vergütet.
- (4) Für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Präsenzleistungen erhält der Auftragnehmer ein Honorar von [*aus dem Angebot einfügen*] Euro je Tag zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (5) Bei den Präsenzleistungen wird eine durchschnittliche Tätigkeitszeit von täglich acht Stunden zugrunde gelegt. Der Tagessatz gilt unabhängig davon, an welchem Tag und zu welcher Uhrzeit die Tätigkeiten ausgeführt werden. Sofern weniger als acht Stunden geleistet werden, ist nur jede volle geleistete Stunde zu vergüten. Sofern mehr als acht Stunden geleistet werden, ist die Mehrleistung mit dem Tagessatz abgegolten. Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.
- (6) Sofern die Zeiterfassung für die Vergütung maßgeblich ist, gilt der als Nachweis für die tatsächlich erbrachte Leistung ein vom DFWR geprüfter und genehmigter Tätigkeitsnachweis durch Einzelstundeaufstellung.

- (7) Die Rechnungsstellung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, kalendermonatlich nach vollständiger Erbringung der Leistung.
Kündigt der DFWR den Rahmenvertrag außerordentlich, hat der Auftragnehmer in Bezug auf den Einzelauftrag Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen.
- (3) Die Rechnung ist unter Beachtung der umsatzsteuerlichen Regelungen an die Anschrift Deutscher Forstwirtschaftsrat e.V., Claire-Waldoff Str. 7, 10117 Berlin oder an die E-Mail-Adresse franzen@dfwr.de jeweils unter Angabe „[*Name Auftragnehmer*]_Seminarhonorar_Alltagskommunikation_Nr. [*Anzahl Rechnung*]“ auszustellen.
- (4) Die Rechnung muss sämtliche zur Prüfung der Rechnung erforderlichen leistungsrelevanten Angaben enthalten.
- (5) Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der die Anforderungen dieses Paragraphen erfüllenden Rechnung. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen des DFWR kommt es auf den Zugang des Überweisungsauftrages beim Geldinstitut des DFWR an.

§ 12 Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, gegenüber Dritten über alle dienstlichen Angelegenheiten des DFWR, von denen der bzw. seine Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung Kenntnis erlangen, Stillschweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Der Auftragnehmer versichert, mit den gesetzlichen Vorschriften über Datenschutz vertraut zu sein und diese zu beachten, insbesondere der DSGVO. In Bezug auf personenbezogene Daten, die er vom DFWR zur Durchführung dieses Vertrages erhält, insbesondere im Rahmen der aufgeführten Leistungen (§2), Einzelbeauftragungen (§5) und der Zusammenarbeit der Vertragspartner (§10), ist er Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 4 Begriff 8 DSGVO. Auftragsverarbeiter in diesem Sinne ist, falls der Auftragnehmer selbstständig ist, er als natürliche Person, andernfalls sein Unternehmen als juristische Person. Der Auftragnehmer versichert, die daraus erwachsenden Bestimmungen (siehe vor allem Art. 28 DSGVO) zu kennen, insbesondere seine Pflicht, ihm gegebenenfalls anvertraute personenbezogene Daten nur im Rahmen der Zweckbestimmungen dieses Vertrages zu verarbeiten, technische und organisatorische Sicherheit bei der Verarbeitung zu gewährleisten, nicht länger für die in diesem Vertrag dargelegten Zwecke benötigte personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen und die Daten nicht an Dritte weiterzugeben. Beabsichtigt er, selbst wiederum Auftragsverarbeiter einzusetzen (also persönliche Daten zur Erfüllung der Aufgaben dieses Vertrages an ein zusätzliches Unternehmen oder eine natürliche Person, die kein Mitarbeiter seines Unternehmens ist, weiterzugeben) so versichert er, diesem weiteren Auftragsverarbeiter die in diesem Vertrag dargelegten Datenschutzpflichten aufzuerlegen (siehe DSGVO Art. 28 Abs. 4) sowie eine

schriftliche Genehmigung des DFWR für die Beauftragung einzuholen (siehe ebd. Abs. 2). Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

§ 13 Sonstige Regelungen

- (1) Für Änderungen, Ergänzungen sowie die Kündigung dieses Vertrages vereinbaren die Parteien die Schriftform. Die Aufhebung oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses bedarf Ihrerseits der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand für die Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Vertragsverhältnis ergeben, ist Berlin.
- (3) Die Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages beeinträchtigt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Enthält der Vertrag solche Bestimmungen, gilt die Regelung, die dem Vertrag erkennbar gewordenen Willen der Parteien am nächsten kommt.

für den Deutschen Forstwirtschaftsrat e.V.
der Geschäftsführer Wolf Ebeling

für den Auftragnehmer

Name

Berlin, den _____

Berlin, den _____

Unterschrift

Unterschrift